

# RS OGH 1968/10/8 4Ob335/68, 4Ob230/03g, 4Ob129/21f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1968

## Norm

UrhG §18

## Rechtssatz

"Aufführung" ist die Wiedergabe des Tonwerkes für das Gehör, in räumlicher Verbundenheit, auch mittels Rundfunkübertragung. Die "Öffentlichkeit" einer Aufführung ist immer dann anzunehmen, wenn sie nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen und nach außen hin begrenzten Kreis abgestimmt ist, demgemäß überall dort, wo eine Aufführung im Rahmen des gewerblichen Betriebes mit fluktuierendem Publikum, zB in Gaststätten, Kaffeehäusern usw, stattfindet (hier: Betrieb eines Rundfunkgerätes in einem Gasthaus).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 335/68  
Entscheidungstext OGH 08.10.1968 4 Ob 335/68  
Veröff: EvBl 1969/100 S 158 = RZ 1969,107 = ÖBl 1969,71
- 4 Ob 230/03g  
Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 230/03g  
Beisatz: Das Lokal muss also seinem Wesen nach allgemein zugänglich sein und von (Lauf-)Kunden auch tatsächlich aufgesucht werden. (T1)
- 4 Ob 129/21f  
Entscheidungstext OGH 25.01.2022 4 Ob 129/21f  
Vgl; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0077242

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

31.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)